



EINGEGANGEN	
29 DEZ. 2004	
THIELE Rechtsanwaltskanzlei	
1	S

## VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

**15 K 6837/03**

Verkündet am  
Hof Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Herrn,

Prozessbevollmächtigte:

Klägers,

g e g e n

das Deutsche Telekom AG, Competence Center Personalmanagement,  
Personalrechtsservice CG PM 223, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

wegen Versetzung zur Personalservice Agentur (PSA), jetzt Vivento

Beklagten,

hat die 15. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 09.12.2004

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Zobel,
den Richter am Verwaltungsgericht	Meuser,
die Richterin am Verwaltungsgericht	Schumacher,
den ehrenamtlichen Richter	Muires,
die ehrenamtliche Richterin	Schindler

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 27.11.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2003 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Sprungrevision und die Berufung werden zugelassen.

### **T a t b e s t a n d :**

Der am 24.11.1958 geborene Kläger steht als Technischer Fernmeldehauptsekretär (BesGr A 8) in den Diensten der Deutschen Telekom AG als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost.

Vor der hier streitgegenständlichen Personalmaßnahme war der Kläger als Sachbearbeiter Sicherheits- und Schutzaufgaben auf dem Dienstposten AtNr. 645 43, (Bewertung A 8 Ft) eingesetzt. Dieser Dienstposten war organisatorisch der Aufgabengruppe ORS bei der T-Com Service Center Organisation, Personal und Recht West, Siegburger Str. 9 in Köln angesiedelt.

Die Arbeitsgruppe, in welcher der Kläger eingesetzt war, bestand aus drei Arbeitsposten und wurde aufgrund einer Umstrukturierung auf einen Posten reduziert.

Die Auswahl der Mitarbeiter, deren Dienstposten aufgrund der vorstehenden Änderung entfiel, führte die Beklagte unter Anwendung des Ratio TV (Tarifvertrag Rationalisierung) im Wege eines so genannten Clearingverfahrens durch.

Nachdem eine Auswahl zwischen dem Kläger und dem weiteren Mitarbeiter xxxxxxxx aufgrund von zuvor ermittelten Sozialpunkten nicht möglich war, stellte die Beklagte bei ihrer Entscheidung auf dienstliche Belange ab, indem sie als maßgeblich erachtete, dass der Mitarbeiter xxxxxxxx im gesamten Spektrum der Betriebssicherheit eingesetzt worden sei und somit umfassend verwendbar sei, wohingegen der Kläger als Mitglied eines so genannten Tracy-Teams nur einen Teilbereich der Aufgaben der Betriebssicherheit abdecke.

Der Kläger wurde daraufhin mit Verfügung der Deutschen Telekom AG, T-Com vom 27.11.2002 vom SC OPR West zur Personalservice Agentur Geschäftsstelle Düsseldorf (PSA; heute Vivento) „versetzt“. Die Verfügung enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung.

\*

Gegen diese Personalmaßnahme wandte sich der Kläger im einstweiligen Rechtschutzverfahren -15 L 3025/02 -, welches sowohl vor dem erkennenden Gericht als auch vor dem OVG NRW (Beschluss vom 24.07.2003 - 1 B 635/03 -) erfolglos blieb.

Unter dem 21.01.2003 erhob der Kläger Widerspruch gegen die vorgenommene Versetzung zur PSA. Darin rügte er, er sei vor Erlass der Verfügung nur unzureichend angehört worden; außerdem sei die Beteiligung der Personalvertretung nicht ordnungsgemäß erfolgt. Ferner vertrat er die Auffassung, dienstliche Gründe für die Versetzung lägen nicht vor. Auch seien seine sozialen Belange nicht berücksichtigt worden.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Vorstandes der Deutschen Telekom AG - im Verwaltungsvorgang (BA 1, BL 124) ergangen unter dem Briefkopf der Deutschen Telekom AG, Competence Center Personalmanagement Düsseldorf - vom 01.10.2003 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde insbesondere die vorgenommene Auswahl im Clearingverfahren näher erläutert. Ferner wurde dargelegt, eine Weitervermittlung des Klägers habe bislang aufgrund von dessen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit nicht erfolgen können.

Der Kläger hat am 17.10.2003 Klage erhoben, mit welcher er sein bisheriges Vorbringen zur nicht ordnungsgemäßen Anhörung und Personalratsbeteiligung sowie zur unzureichenden Berücksichtigung seiner sozialen Belange (Kinderzahl und Behinderung mit einem GdB von 30 %, wobei eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten beantragt sei) vertieft.

Des Weiteren bestreitet der Kläger, dass sein Kollege, Herr XXXXXX, eine größere Verwendungsbreite aufweise. So sei er - der Kläger - stets besser als dieser beurteilt worden. Faktisch sei er als Bauführer im Baubezirk, als Gruppenleiter Fernsprechstörung und als Teamleiter Save eingesetzt worden.

Der Kläger macht ferner geltend, die Tätigkeit der Vivento ziele in Wahrheit nicht auf eine Wiedereingliederung in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis bei der Beklagten, sondern sei primär auf eine externe Vermittlung ausgerichtet. Faktisch sei er seit vielen Monaten tätigkeitslos. Soweit ihm befristete Projektaktivitäten angeboten worden seien, so habe er diesen entweder aus gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen können, oder weil sie als Verwaltungsaufgaben nicht seiner technischen Ausbildung entsprochen hätten. Auch bestreitet der Kläger, dass die von der Beklagten im Schriftsatz vom 30.11.2004 mitgeteilten Bewerbungsangebote ihm vollumfänglich bekannt gemacht worden seien.

Der Kläger rügt schließlich, im Hinblick auf die Ankündigungen von Einkommenseinbußen für die zu Vivento versetzten Mitarbeiter fürchte er, seinen Unterhaltspflichten für künftig vier Kinder nicht nachkommen zu können.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27.11.2002 und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 01.10.2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Argumente des Klägers seien im Wesentlichen schon in dem erfolglos gebliebenen Eilverfahren entkräftet worden.

Des Weiteren legt die Beklagte dar, im Falle des Klägers sei eine Weitervermittlung durch Vivento nicht zuletzt daran gescheitert, dass dieser krankheitsbedingt oder wegen Urlaubs für eine neue Tätigkeit nicht zur Verfügung gestanden habe.

Konkret seien dem Kläger verschiedene näher bezeichnete Projekteinsätze angeboten bzw. für ihn reserviert worden. Zuletzt sei für den Kläger zum 25.11.2004 ein Bewerbungsvorschlag für die T-Mobile GmbH vorgemerkt gewesen, wo er einen Dauerarbeitsplatz als Sachbearbeiter Betragverfolgung erhalten könnte.

Des Weiteren führt die Beklagte aus, Ziel der Vivento sei es, Beamte möglichst schnell wieder auf einen Dauerarbeitsplatz zu vermitteln und wenn dies nicht möglich sei, wenigstens durch einen temporären Einsatz dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe werde durch Vivento auch durchaus effizient erledigt. Aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung könnten in weitaus größerem Maße als bisher Kräfte aus Vivento auf Dauerarbeitsplätze zurückgeführt werden.

So seien allein bis Oktober dieses Jahres 8.237 Transfermitarbeiter (Beamte und Angestellte) aus Vivento ausgeschieden, von denen über 50 % intern, d.h. auf einen Arbeitsplatz innerhalb der Deutschen Telekom AG hätten vermittelt werden können.

Neben einem rückläufigen Personalzulauf zu Vivento sei zudem zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der in Qualifizierungsmaßnahmen befindlichen und befristet eingesetzten Mitarbeiter ebenfalls erhöht habe. Auch habe das Callcenter-Geschäft ausgeweitet werden können. Künftig sollen zudem weitere Geschäftsmodelle entwickelt werden, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Schließlich seien nunmehr 3.500 Vivento Mitarbeiter zur Bundesagentur für Arbeit abgeordnet worden.

Verlange man, dass bei der Zuordnung zu Vivento bereits ein neuer Einsatzort für den Betroffenen vorhanden sei, führe dies zwangsläufig dazu, dass eine Organisation mit den Aufgaben von Vivento überflüssig sei.

Aktuell seien der Vivento 7.262 Beamte und 7.344 Arbeitnehmer zugeordnet, von denen sich 4.389 Beamte und 5.823 Arbeitnehmer in befristeten Einsätzen befänden. In Qualifikationsmaßnahmen befänden sich 635 Beamte und 541 Arbeitnehmer, 2.238 Beamte und 980 Arbeitnehmer seien im Augenblick ohne Beschäftigung.

Von den seit Bestehen der Vivento zugewiesenen 25.906 Mitarbeitern hätten zum Stand 30.09.2004 11.302 die Vivento wieder verlassen, wobei der Mehrheit ein Dauerarbeitsplatz innerhalb der deutschen Telekom AG habe zugewiesen werden können.

Im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (Stand September 2003) seien der Vivento 4.038 Beamte und 5.731 Arbeitnehmer zugewiesen gewesen. Davon hätten sich 1.334 Beamte und 2.000 Arbeitnehmer in befristeten Einsätzen und 383 Beamte und 326 Arbeitnehmer in einer Qualifizierung befunden. Ohne Beschäftigung seien 2.321 Beamte und 3.405 Arbeitnehmer gewesen. Von den bis September 2003 zugewiesenen 9.769 Mitarbeitern hätten 813 die Vivento dauerhaft wieder verlassen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Akte des gerichtlichen Eilverfahrens -15 L 3025/02 - die von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie das beigezogene Protokoll aus dem Erörterungstermin der Kammer vom 24.05.2004 in den Sachen - 15 L 408/04 - und - 15 L 182/04 - Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe :**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Verfügung der Beklagten vom 27.11.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2003 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, vgl. §113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die streitgegenständliche Maßnahme verändert die Rechtsstellung des Klägers, indem sein bisheriges abstrakt-funktionelles Amt, also der nach abstrakten Kriterien umschriebene und seiner statusrechtlichen Rechtsstellung entsprechende Aufgabenkreis innerhalb einer bestimmten Behörde durch die Zuordnung zu Vivento entzogen wird. Sie stellt sich damit als Regelung mit Außenwirkung dar, welche als belastender Verwaltungsakt einer Rechtsgrundlage bedarf

An einer solchen fehlt es hier.

Das Gericht folgt insoweit der neuen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

vgl. Beschlüsse vom und 27.10.2004 - 1 B 1329/04 - und 29.10.2004-1 B 1325/04-.

Danach findet sich eine Rechtsgrundlage für die mit der „Zuweisung“ zu Vivento verbundene Arbeitsfreistellung zunächst nicht im Postpersonalrechtsrechtsgesetz (PostPersRG) vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325, 2353). Dieses enthält Sonderregelungen allein hinsichtlich der Beurlaubung von Beamten zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einer der in § 1 Postumwandlungsgesetz genannten Aktiengesellschaften (§ 4 Abs. 3 PostPersRG). Ferner erlaubt es den vorübergehenden Einsatz eines Beamten auf einem unterwertigen Dienstposten (§ 6 PostPersRG). Die Freistellung von der Arbeit im Falle eines Personalüberhangs oder einer organisatorischen Umstrukturierung einzelner Tätigkeitsbereiche ist demgegenüber nicht vorgesehen (Letzteres gilt im Übrigen auch hinsichtlich des - hier allerdings zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides noch nicht verkündeten - ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonal-rechtsgesetzes vom 09.11.2004 (BGBl. I S. 2774 ff).

---

Auch kann die Maßnahme nicht auf den Tarifvertrag Rationalisierungsschutz und Beschäftigungssicherung (TV Ratio) bzw. die entsprechenden Regelungen zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 02.10.2002 gestützt werden: Insoweit geht die Kammer davon aus, dass die Beklagte bei ihrer Entscheidung, welche Mitarbeiter zur PSA/zu Vivento „versetzt“ werden, ihr Ermessen dahin gebunden hat, tarifvertraglich ausgehandelte Auswahlkriterien zugrunde zu legen. Mithin handelt es sich um eine bestehende Verwaltungspraxis bzw. bezüglich der hier maßgeblichen Regelungen für Beamte vom 02.10.2002 um Anweisungen des Vorstandes. Letztere sind in ihrem Rechtscharakter allgemeinen Verwaltungsvorschriften in der staatlichen Verwaltung vergleichbar,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom und 27.10.2004-1 B 1329/04- und 29.10.2004-1 B 1325/04-.

Als Regelungen im Rang von Verwaltungsvorschriften setzen sie indessen eine - hier nicht gegebene - gesetzliche Ermächtigung voraus.

Die Maßnahme kann auch nicht als nicht als eine - grundsätzlich im weiten organisatorischen Ermessen des Dienstherrn stehende - Umsetzung angesehen werden. Die Umsetzung ist die Übertragung eines anderen Amtes im konkret-funktionellen Sinne, ohne dass das Amt im statusrechtlichen und im abstrakt-funktionellen Sinne berührt würde oder die Beschäftigungsbehörde sich änderte,

vgl. Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 5. Auflage, Rn. 141.

Zum einen beinhaltet die Zuordnung zu Vivento wie oben erläutert eine Änderung des abstrakt-funktionellen Amtes. Zum anderen ändert sich die Beschäftigungsbehörde: Die Vivento stellt eine organisatorisch hinreichend verselbständigte Einheit innerhalb der Deutschen Telekom AG dar; sie ist mit einem eigenen Personalbestand und Sachmitteln ausgerüstet und in einem abgegrenzten Bereich im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben selbständig tätig,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom und 27.10.2004 -1 B 1329/04 - und 29.10.2004-1 B 1325/04 -.

Organisatorisch gehört die Vivento zu den sog. Shared Services und ist somit einer „anderen Behörde“ vergleichbar.

Auch die Regelungen über Abordnung und Versetzung (§§ 27 und 26 Bundesbeamten-gesetz (BBG)) kommen als Rechtsgrundlage nicht in Betracht:

Eine Abordnung scheidet daran, dass die organisationsrechtliche Zuordnung zu der bisherigen Dienststelle nicht erhalten bleibt.

Aber auch eine organisationsrechtliche Versetzung im Sinne des § 26 BBG liegt nicht vor. Hierunter ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes im abstrakt funktionellen Sinne bei einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Dienstherrn zu verstehen. Die Zuweisung zur PSA/zu Vivento beinhaltet indes nicht die Übertragung eines neuen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne, also eines nach abstrakten Kriterien umschriebenen und der statusrechtlichen Rechtsstellung eines Beamten entsprechenden Aufgabenkreises.

An dieser Einschätzung ändern auch die neueren von der Beklagten mitgeteilten Zahlen zur Vermittlungstätigkeit von Vivento nichts: Insbesondere rechtfertigen diese nicht den Schluss, die Zuweisung stelle sich als zeitlich eng begrenzte Durchgangsstation auf dem Weg zu einer auf Dauer angelegten Zuweisung eines abstrakt-funktionellen Amtes dar,

vgl. hierzu Beschlüsse der Kammer vom 03.06.2004 in den Eilverfahren - 15 L 408/04 - und - 15 L 182/04 -.

Unbeschadet dessen, dass grundsätzlich auf die Situation bei Erlass des Widerspruchsbescheides abzustellen ist, sind auch nach der derzeitigen - nach den Darlegungen der Beklagten verbesserten - Situation noch 2.238 von 7.262 Beamten (rd. 30 %) gänzlich ohne Beschäftigung. Weitere 4.389 Beamte (rd. 60 %) befinden sich in befristeten Projekteinsätzen; insoweit fehlt es indes an einer organisatorischen Eingliederung in die Arbeitsabläufe der Beschäftigungsstelle. Im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung waren sogar rd. 57 % der zugeordneten Beamten gänzlich ohne Beschäftigung.

Damit kann die Zuordnung zu Vivento nicht als erster Teilakt einer (einheitlichen) Versetzungsmaßnahme angesehen werden. Dass eine nur kurzfristige Freisetzung vor einer bereits ins Auge gefassten Zuteilung eines neuen abstrakt-funktionellen Amtes nicht gewollt ist, ergibt sich im Übrigen auch aus der Selbstdarstellung (Leistungsportfolio) der Vivento. Die Vivento sieht nach der in der Beiakte 6 enthaltenen Selbstbeschreibung ihre oberste Zielsetzung in der dauerhaften Vermittlung von Transfermitarbeitern an den externen Markt. Die Transfermitarbeiter sollen bei der Suche nach vorwiegend externen, temporären und dauerhaften Jobs unterstützt werden. In der Übergangszeit stelle die Vivento ein Sicherheitsnetz dar.

Nach diesen Erkenntnissen bleibt es bei der Einschätzung, dass mit der Zuweisung zu Vivento nicht die Übertragung eines neuen abstrakt-funktionellen Amtes verbunden ist.

Die Kammer folgt in diesem Zusammenhang der Auffassung des OVG NRW in den oben zitierten Beschlüssen, wonach die Übertragung eines neuen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne bei der aufnehmenden Stelle dem zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) gehörenden Grundsatz der Verknüpfung von Statusamt und Funktion entspringt. Das statusrechtliche Amt des Beamten ist danach dergestalt mit der Übertragung von Funktionen bestimmter Art und Wertigkeit an den Beamten verknüpft, dass eine dauerhafte Trennung von Status und Funktion nicht mit Art. 33 Abs. 5 GG zu vereinbaren ist. Demzufolge steht dem Beamten ein Recht auf Führung seines (abstrakt-funktionellen) Amtes zu; er ist seinem statusrechtlichen Amt entsprechend (amts-)angemessen zu beschäftigen,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom und 27.10.2004 - 1 B 1329/04- und 29.10.2004-1 B 1325/04-.

Eine Versetzung im Sinne des § 26 BBG ist damit nicht gegeben.

Auch ist die beamtenrechtliche Regelung des § 26 BBG nicht durch einen spezifischen „postbeamtenrechtlichen“ Versetzungsbegriff modifiziert,

vgl. hierzu im Einzelnen OVG NRW, Beschlüsse vom und 27.10.2004-1 B 1329/04 - und 29.10.2004 - 1 B 1325/04 - unter ausführlicher verfassungsrechtlicher Herleitung.

Da sich die angegriffene Maßnahme somit schon im Hinblick auf das Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage als rechtswidrig darstellt, bedarf weder die Frage der ordnungsgemäßen Anhörung und Personalvertretungsbeteiligung einer näheren Erörterung, noch die Frage, wie die Bemühungen der Vivo zu Vermittlung des Klägers zu bewerten sind und inwieweit die Vermittlung namentlich an krankheits- bzw. urlaubsbedingten Verhinderungen des Klägers gescheitert ist: Selbst unter Zugrundelegung der Darlegungen der Beklagten im Schriftsatz vom 30.11.2004 ist dem Kläger neben der Teilnahme am „Qualifizierung Orientierungsworkshop“ - nur die Mitarbeit in Projekten angeboten worden. Diese führt indessen nicht zur Eingliederung des Klägers in die Arbeitsabläufe der Beschäftigungsstelle und kann damit nicht als Übertragung eines neuen Amtes im abstrakt-funktionellen Amtes gesehen werden. Soweit die Beklagte auf eine Vormerkung des Klägers für einen Bewerbungsvorschlag für die T-Mobile GmbH verweist, handelt es sich nur um einen Vorschlag bzw. eine Aufforderung, sich auf die genannte Stelle zu bewerben. Hieraus resultiert indessen nur eine abstrakte Beschäftigungschance für den Kläger, keinesfalls aber die Übertragung eines neuen Amtes.

Keiner Entscheidung bedarf es des Weiteren, inwieweit die von der Beklagten bei der Auswahl der zu Vivo zu versetzenden Beamten zugrunde gelegten Regelungen des Ratio TV bzw. der entsprechenden Regelungen für Beamte rechtmäßig sind:

Die Kammer weist in diesem Zusammenhang allerdings daraufhin, dass sie entgegen ihrer noch im Verfahren - 15 L 3025/02 - geäußerten Auffassung die genannten Regelungen im Hinblick auf das Leistungsprinzip für rechtlich bedenklich hält. Zwar unterliegt die Auswahl zu versetzender, abzuordnender oder umzusetzender Beamter grundsätzlich nicht dem Leistungsprinzip, sondern ausschlaggebend für derartige Personalmaßnahmen sind ein dienstliches Bedürfnis bzw. im Falle der Umsetzung sonstige dienstliche Belange. Wird jedoch bezüglich der Möglichkeit eines anderweitigen Einsatzes bei der Beklagten stets auf das Leistungsprinzip abgestellt, mit der Folge, dass dem Beamten kein neuer Dienstposten zugewiesen wird, sondern er lediglich die Chance hat, sich auf einen freien Personalposten zu bewerben, erscheint es bei der vorgelagerten Frage des Verlustes des Arbeits-Dienstpostens wenig System gerecht, nach einem vorgegebenen Schlüssel leistungsschwächere Beamte von der Versetzung auszunehmen.

Darüber bedarf es wegen der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit der Zuweisung zu Vivento keiner Erörterung der vom Kläger aufgeworfenen Befürchtung, seine Zuordnung zu Vivento werde mit Einkommenseinbußen verbunden sein. Abgesehen davon, dass allein die Rechtmäßigkeit der Zuordnung zu Vivento und nicht die Frage einer eventuellen (künftigen) Besoldungsänderung streitgegenständlich ist, dürfte die von der Beklagten in ihrer „Info-Tour für Führungskräfte, Strategische Neuausrichtung September/Oktober 2003 Seite 12 (Beiakte 6) zur Schließung der Gerechtigkeitslücke (gleiche Bezahlung bei Nichtarbeit) angestrebte Senkung des Lohnniveaus den geltenden besoldungsrechtlichen Regelungen (§§3, 19 Bundesbesoldungsgesetz) widersprechen. Danach hat der Beamte grundsätzlich einen Anspruch auf eine seinem Amt entsprechende Besoldung.

Schließlich weist die Kammer - unbeschadet der Relevanz im vorliegenden Fall - auf Folgendes hin:

Die rechtliche Situation wäre nach Auffassung der Kammer auch nach einer (erneuten) Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes, welche die Zuweisung von Beamten zu einer konzern-internen Vermittlungsstelle unter Entzug des bisherigen Aufgabenkreises zuließe, noch klärungsbedürftig: Zu prüfen wäre insoweit, ob eine derartige Maßnahme mit der Rechtsstellung der Beamten aus Art. 33 Abs. 5 und 143 b Abs. 3 Satz 1 GG vereinbar wäre. Dabei wären insbesondere die organisatorische Ausgestaltung dieser Zuweisung sowie deren Dauer zu bewerten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Gericht hat die Sprungrevision und die Berufung zugelassen, weil es die Voraussetzungen des § 134 VwGO in Verbindung mit § 132 Abs. 2 Nr. 1 und § 124a Abs. 1 in Verbindung mit 124 Abs. 2 Nr. 3 (grundsätzliche Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtssache) für gegeben erachtet, da es sich um eine höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage mit erheblicher Breitenwirkung handelt.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt; sie muss einen bestimmten Antrag und die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Die Berufungsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Darüber hinaus steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Kläger und der Beklagte der Einlegung der Sprungrevision schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist der Revisionschrift beizufügen.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm angeben.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und Begründung der Revision durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Revisionschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Zobel

Meuser

Schumacher

### B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

4,000 EUR

festgesetzt.

### G r ü n d e

Der festgesetzte Betrag entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung, §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 15 und 73 Abs. 1 Satz 1 GKG a.F., die vorliegend Anwendung findet, § 72 Nr. 1 GKG.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzu-  
legen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so  
kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des  
Festsetzungsoeschniusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200  
Euro übersteigt.

Zobel

Meuser

Schumacher



Verwaltungsgericht^angestellte

W